

LOHNORDNUNG FÜR KÄRNTEN

I. Kollektivvertragslöhne

	01.05.2006	01.05.2007
I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	9,51	9,78
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	9,08	9,34
III. Dachdeckerhelfer (=Steiger) - bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	8,16	8,40
IV. Hilfsarbeiter	7,61	7,83

Lehrlingsentschädigung

im 1. Lehrjahr	3,52	3,61
im 2. Lehrjahr	4,38	4,50
im 3. Lehrjahr	5,26	5,40
im 4. Lehrjahr	6,12	6,28

Zulagen (nach § 8):

Für nachstehende Arbeiten gebühren die Zulagen für die Zeit, während welcher diese Tätigkeit ausgeübt wird.

a) Gefahrenzulagen:	
Fahrstuhlarbeiten an Kirchtürmen und Arbeiten an Türmen mit und ohne Gerüst	40%
Schneearbeiten (Rinnen auseisen, Lawinen abschaufeln)	15%
b) Schmutzzulagen:	
Schwarzarbeiten (Teer, Holzzement, Bitumen und gekochte Masse sowie Dachpapparbeiten im allgemeinen) vom Facharbeiterlohn der Kategorie I.	10%

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlaß einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.